Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1770

22.10.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/1770 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausnahmen in Bezug auf die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG ([1]), insbesondere Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 11 der Verordnung (EU) 2023/1542 enthält allgemeine Anforderungen an die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien, die in Produkte eingebaut sind, die in Verkehr gebracht werden, aber auch eine Liste von Ausnahmen für bestimmte Produkte, deren Gerätebatterien sich nur von unabhängigen Fachleuten und nicht von Endnutzern entfernen und austauschen lassen müssen.

(2) Um Rechtssicherheit zu schaffen, müssen bestimmte am Körper tragbare Geräte in den Anwendungsbereich der bereits für Feuchtraumgeräte gewährten Ausnahme aufgenommen werden. Am Körper tragbare Geräte sind tragbare elektronische Geräte, die am Körper getragen werden und häufig über Sensoren und Konnektivität zur Sammlung und Übermittlung von Daten verfügen. Ihre Verwendung hat seit dem Erlass der Verordnung (EU) 2023/1542 erheblich zugenommen. Beispiele für am Körper tragbare Geräte sind Smartwatches, Fitness-Tracker, Datenbrillen oder andere elektronische Geräte, die in Kleidung und andere Accessoires integriert sind. Die Leitlinien in der Bekanntmachung C/2025/214 der Kommission ([2]) enthalten Orientierungshilfen dazu, was unter Feuchtraumgeräten zu verstehen ist.

(3) Die Miniaturisierung von am Körper tragbaren Geräten und der Gerätebatterien, mit denen sie betrieben werden, kann zu Situationen führen, in denen die Batterie so fest im Gehäuse verankert ist, dass ihre Entfernung ein nicht zu vernachlässigendes Risiko der Beschädigung oder des Durchstechens der Batterie bergen kann. Wenn die Art des Produkts seine Neugestaltung behindert (anatomische oder ergonomische Erwägungen), ist es gerechtfertigt, dass solche kleinen Batterien nur von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden können.

(4) In der Verordnung (EU) 2025/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) ist festgelegt, dass elektrisches Spielzeug mit Batterien, bei denen es sich um kleine Teile handelt, ab 1. August 2030 so gestaltet werden muss, dass sichergestellt ist, dass die Batterie ohne den Einsatz eines Werkzeugs nicht zugänglich ist, und dass, wenn die Größe oder Art des Spielzeugs dies erfordert, eine wiederaufladbare Batterie stattdessen so gestaltet werden kann, dass sie unzugänglich ist und nur von unabhängigen Fachleuten entfernt oder ausgetauscht werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte sichergestellt werden, dass eine befristete Ausnahme gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 gewährt wird.

(5) Bei drahtlosen Temperaturfühlern, die speziell für den Lebensmittelkontakt ausgelegt sind, wird davon ausgegangen, dass die Entfernbarkeit der Gerätebatterien durch den Endnutzer im Normalbetrieb ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Endnutzer darstellen würde, falls die Dichtung der Sonde beschädigt würde und aus der Batterie austretende Chemikalien Lebensmittel kontaminieren würden.

([1]) ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj.

([2]) Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien der Kommission zur Vereinfachung der harmonisierten Anwendung der Bestimmungen über die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien und LV-Batterien gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 (ABl. C, C/2025/214, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/214/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2025/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG (ABl. L, 2025/2509, 12.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2509/oj).

(6) Produkte, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1 der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) fallen, sind speziell für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ausgelegt. Die Entfernbarkeit einer in solchen Produkten enthaltenen Gerätebatterie durch die Endnutzer könnte zu einem Verstoß gegen die in der genannten Richtlinie festgelegten Sicherheitsanforderungen für die Nutzer führen.

(7) Am Körper getragene Verabreichungssysteme (On-body delivery systems, OBDS) zur subkutanen Verabreichung von Medikation enthalten kleine Gerätebatterien. Die Entfernbarkeit solcher Batterien durch den Endnutzer könnte zu einem unsachgemäßen Funktionieren des Geräts und zu einer falschen Verabreichung von Medikation führen, was ein Sicherheitsrisiko für den Nutzer sein könnte.

(8) Telematikgeräte zur Installation auf dem Dach landwirtschaftlicher Maschinen und von Baumaschinen, die für den Normalbetrieb bei starken Vibrationen, Staub und Nässe ausgelegt sind, werden in der Regel von zertifiziertem Personal gewartet, das Zugang zu der erforderlichen Ausbildung und den erforderlichen Werkzeugen hat. Daher könnte die Entfernbarkeit von Gerätebatterien, die in solche Geräte eingebaut sind, zu Sicherheitsrisiken für die Endnutzer führen.

(9) Die Verordnung (EU) 2023/1542 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können die folgenden Produkte, in die Gerätebatterien eingebaut sind, so ausgelegt sein, dass die Batterie nur von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden kann:

a) abwaschbare oder abspülbare Geräte, einschließlich am Körper tragbarer Geräte, die speziell für den Betrieb in einer Umgebung ausgelegt sind, in der regelmäßig Spritzwasser-, Strahlwasser- oder Unter-Wasser-Bedingungen herrschen;

b) professionelle medizinische Bildgebungs- und Strahlentherapiegeräte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 und In-vitro-Diagnostika im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/746;

c) am Körper tragbare Geräte, deren Sicherheit, Haltbarkeit oder Wasserbeständigkeit durch den Zugang der Nutzer zur Batterie beeinträchtigt werden kann und die

 i) aufgrund ihrer Art, Größe oder Form als zu klein angesehen werden, als dass die Endnutzer einen Batterieaustausch ordnungsgemäß und sicher vornehmen könnten, oder

 ii) auf ein kompaktes, abgedichtetes Gehäuse angewiesen sind, um ihre funktionale Integrität, einschließlich des Schutzes vor Staub und Stößen, zu wahren;

d) bis zum 31. Juli 2030 elektrisches Spielzeug, das wiederaufladbare Batterien enthält, wenn die Ausnahme aufgrund der Art oder Größe des Spielzeugs erforderlich ist, um gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2009/48/EG bei Verwendung des Spielzeugs dessen Sicherheit zu gewährleisten;

e) drahtlose Temperaturfühler, die speziell dafür ausgelegt sind, bei der Zubereitung von Lebensmitteln mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen;

f) Produkte, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1 der Richtlinie 2014/34/EU fallen;

g) Am Körper getragene Verabreichungssysteme (On-body delivery systems, OBDS), die speziell für die subkutane Verabreichung von Arzneimitteln ausgelegt sind;

h) Telematikgeräte zur Installation auf dem Dach landwirtschaftlicher Maschinen und von Baumaschinen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb bei starken Vibrationen, Staub und Nässe ausgelegt sind.

Die Ausnahmen gemäß den Buchstaben a, c, d, e, f, g und h gelten nur, wenn eine solche Ausnahme im Interesse der Sicherheit des Nutzers und des Geräts erforderlich ist.“

([4]) Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/34/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN